



Kreissportschützenverband HELMSTEDT von 1951 e.V. Im Niedersächsischem Sportschützenverband e.V.

Satzung

des Kreissportschützenverband Helmstedt von 1951 e.V.
im Niedersächsischem Sportschützenverband e.V.

Stand 05.03.2023
genehmigt durch die Delegiertenversammlung



Inhaltsverzeichnis

Prolog.....	3
§ 1	3
Name und Sitz	3
§ 2	3
Zweck.....	3
§ 3	4
Geschäftsjahr	4
§ 4	4
Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	4
Rechte und Pflichten.....	4
§ 6	5
Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 7	5
Beiträge.....	5
§ 8	6
Gliederung des KSSV	6
§ 9	6
Der Vorstand.....	6
§ 10	7
Der erweiterte Vorstand.....	7
§ 11	8
Der Gesamtvorstand.....	8
§ 12	9
Die Delegiertenversammlung	9
§ 13.....	10
Der Sportausschuss	10
§ 14	11
Kassenprüfer	11
§ 15	11
Ehrenmitgliedschaft	12
(s. Ehrungsordnung)	12
§ 16	12
Ehrenrat	12
§ 17	13
Wahlen, Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen.....	13
§ 18	14
Beurkundung der Beschlüsse.....	14
§ 19	14
Antrag und Widerspruch	14
§ 20	14
Daten und Datenschutz	14
§ 21	15
Auflösung des Verbandes.....	15
§ 22	15
Jugendordnung	15
§ 23	15
Rechtskraft alter Satzungen	15

Prolog

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Kreissportschützenverband Helmstedt ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. (NSSV) im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) und führt den Namen:

Kreissportschützenverband Helmstedt
von 1951 e.V.

nachstehend KSSV genannt.

2. Der KSSV hat seinen Sitz in Helmstedt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
3. Unter Wahrung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit ist der KSSV, als Gliederung der NSSV, an dessen Satzung und Beschlüsse gebunden.

§ 2

Zweck

1. Der KSSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des KSSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie des Sportausschusses sind unentgeltlich tätig. Die Mitglieder des KSSV erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSSV.
4. Der KSSV bezweckt den Zusammenschluss aller Schützen im Landkreis Helmstedt auf freiwilliger Grundlage.
5. Wichtigste Aufgabe des KSSV ist die Förderung und Pflege des Schießsportes als Leibesübung. Zu diesem Zweck sind Wettkämpfe und Meisterschaften, in allen Disziplinen des Schießsportes, auszutragen.
6. Weiterhin sind Lehrgänge aller Art zur Erhaltung und Steigerung der sportlichen Leistung durchzuführen.

7. Intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses gilt in diesem Rahmen als besondere Verpflichtung.
8. Die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums, in freiheitlich - kameradschaftlichem Sinne, ist wertvoller Bestandteil unseres Volkslebens.
9. Die Förderung von Inklusion und Integration in allen Bereichen des KSSV

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Sportjahr.
2. Das Sportjahr wird vom DSB (Deutscher Schützenbund e.V.) festgelegt (z.Z. 01.01.-31.12.).

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des KSSV sind die einzelnen Schützenvereinigungen.
2. Mittelbare Mitglieder des KSSV sind die Vereinsmitglieder der dem KSSV angeschlossenen Schützenvereinigungen.
3. Die Mitgliedschaft unmittelbarer Mitglieder wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen. Dieser trifft eine vorläufige Entscheidung über die Aufnahme, die später von der Delegiertenversammlung zu bestätigen oder ggf. aufzuheben ist.
4. Gegen einen schriftlich zu gebenden ablehnenden Bescheid steht dem Gesuchsteller, innerhalb von 2 Monaten, das Recht des Einspruchs an die Delegiertenversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
5. Eine Aufsplitterung von Vereinigungen (mittelbare Mitglieder) in "Sportschützen" und "Traditionsschützen" ist nicht erlaubt. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit (Sport- und Traditionsschützen) eine Mitgliedschaft über den KSSV erwerben oder erhalten. Alle Bestrebungen in diesem Sinne (z.B. aus finanziellen Überlegungen) sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im NSSV und im KSSV.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Vereine des Kreises als unmittelbare Mitglieder des KSSV üben ihre Rechte, durch stimmberechtigte Delegierte, in der Delegiertenversammlung aus.
2. Die Delegierten werden von ihren Vereinen bestimmt. Für je 50 angefangene Mitglieder kann ein stimmberechtigter Delegierter entsandt werden. Stimmenübertragung (an

andere Vereine) ist nicht möglich.

3. Jedes Mitglied (unmittelbar oder mittelbar) des KSSV ist verpflichtet:
 - a) die Interessen des KSSV, NSSV und DSB zu wahren.
 - b) zur Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken.
 - c) die Satzungen und Beschlüsse einzuhalten.
4. Jedes unmittelbare Mitglied ist verpflichtet:
 - a) alle Vereinsmitglieder zu melden.
 - b) ihren Vereinsmitgliedern Schützenpässe des NSSV ausstellen zu lassen. Bei Nichtbefolgung der Ziffern 3 + 4 können durch den Vorstand Ordnungsgelder erhoben werden.
 - c) dem KSSV mindestens 28 (achtundzwanzig) Tage vor der Delegiertenversammlung des jeweiligen Jahres ihre Delegierten nebst deren Kontaktdaten (inkl. persönlicher E-Mail-Adresse) in dem vom KSSV vorgegebenen Format zu benennen. Nicht zustellbare elektronische Einladungen (E-Mails) zur Delegiertenversammlung sind vom Vorstand des Vereins nach § 26 BGB an den Delegierten zu überbringen. Sofern dem KSSV nicht mindestens 28 (achtundzwanzig) Tage des jeweiligen Jahres vor der Delegiertenversammlung die Delegierten benannt wurden, kann dieses unmittelbare Mitglied zur Delegiertenversammlung nur noch durch den Vorstand des Vereins nach § 26 BGB (in der vertretungsberechtigten Anzahl) vertreten werden, welcher dann entsprechend des vorgenannten Stimm-Schlüssels entsprechend viele Stimmen ausüben kann.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitgliedes erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Auflösung
 - c) Ausschluss

§ 7

Beiträge

1. Die dem KSSV angehörenden Vereine haben für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Höhe des Kreisbeitrages wird von der Delegiertenversammlung durch Beschluss festgelegt.
2. Bis zum 30. November eines jeden Jahres sind von den Vereinen die namentlichen Aufstellungen der Vereinsmitglieder auf Vollständigkeit zu prüfen und an den KSSV zu bestätigen (s. § 4 Zi.5).

Mitgliederneuzugänge sind quartalsmäßig nach zu melden.

3. Bis zum 15. Februar eines jeden Jahres sind von den Vereinen die Jahresbeiträge

abzuführen.

Bei **Zahlungsverzug** besteht **kein Stimmrecht** und **kein Versicherungsschutz**.

4. Ist der Versicherungsschutz des NSSV nicht gegeben kann zu schießsportlichen Veranstaltungen **keine Starterlaubnis** erteilt werden.
5. Unmittelbare und mittelbare Mitglieder, die Beiträge nicht zahlen, sich Satzungswidrig, unsportlich oder gesetzwidrig verhalten, können durch Beschluss des Kreisvorstandes aus dem KSSV und deren übergeordneten Organisationen ausgeschlossen werden.

§ 8

Gliederung des KSSV

1. Die Organe des KSSV sind:

a) der Vorstand	gem. § 9
b) der erweiterte Vorstand	gem. § 10
c) der Gesamtvorstand	gem. § 11
d) die Delegiertenversammlung	gem. § 12

§ 9

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Kreisvorsitzender
- b) 2. Kreisvorsitzender
- c) bis zu 2 Beisitzer
- d) Kreisschriftführer
- e) Kreisschatzmeister
- f) Kreisschießsportleiter (Verwaltung)
- g) Kreisschießsportleiter (Leistungssport)
- h) Kreisdamenleiterin
- i) Kreisjugendleiter

2. Die von a) - i) genannten bilden den Vorstand im rechtlichen Sinne (BGB), der im Vereinsleben als geschäftsführender Vorstand bezeichnet wird.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Kreisvorsitzende, der 2. Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister. Alle drei besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Kreisvorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Kreisvorsitzende verhindert ist. Der Kreisschatzmeister darf nur dann tätig werden, wenn keiner der beiden Kreisvorsitzenden zur Verfügung steht.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Kreisvorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Eine Tagesordnung soll möglichst mit der Einladung bekannt gegeben werden. Zu diesen Sitzungen können erforderlichenfalls Mitglieder des erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden.
5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift, im Sinne eines "Ergebnisprotokolls"

zu erstellen.

6. Beschlussfassungen des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes, und vom 1. Kreisvorsitzenden beauftragte Mitglieder des erweiterten Vorstandes, können an allen Sitzungen und Versammlungen der unmittelbaren Mitglieder teilnehmen. Ihnen muss auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. Vorstand gem. § 9 Ziff. 1
 - b. Kreisschießsportleiter (Aus- u. Fortbildung)
 - c. Kreisschießsportleiter (Breitensport)
 - d. stellv. Kreisschriftführer
 - e. stellv. Kreisschatzmeister
 - f. RWK – Leiter
 - g. stellv. RWK – Leiter
 - h. stellv. Kreisdamenleiterin
 - i. stellv. Kreisjugendleiter
 - j. Referent für Waffenrecht
 - k. Kreisfachwart „Schießsport“
 - l. Referenten in den Sportwaffenarten
 - m. Referent für Jugend und Sport
 - n. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - o. Referent Leistungsnadeln
 - p. Ehren – Kreisvorsitzender
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung bzw. Gesamtvorstand jeweils für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis die nächsten Neuwahlen erfolgt sind.
4. Der erweiterte Vorstand ernennt, bei Ausfall eines Mitgliedes, kommissarisch einen Vertreter, der durch den Gesamtvorstand bestätigt wird. Er führt sein Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung aus.
5. Die Delegiertenversammlung wählt für den Rest der Amtszeit den neuen Vertreter.
6. Die Delegiertenversammlung kann den erweiterten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss abberufen. Hierfür ist die absolute Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Vorschriften des § 9 Absatz. 4 + 5 dieser Satzung gelten sinngemäß auch für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

8. Die Kreisdamenleiterin und die Vertreterin werden von den Vertretern der Vereinsdamenleitung gewählt und der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
9. Die Kreisjugendleiter und der Vertreter werden von den Vertretern der Vereinsjugendleitung gewählt und der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
10. Die Kreisrundenwettkampfleiter werden vom Sportausschuss vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand gewählt.
11. Der Kreisfachwart Schießsport wird vom erweiterten Vorstand eingesetzt. Er gehört damit dem erweiterten Vorstand an.

§ 11

Der Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

a) Vorstand	gem. § 9 Ziff. 1
b) Erweiterter Vorstand	gem. § 10 Ziff. 1
c) Sportausschuss	gem. § 13 Ziff. 1
d) Vorsitzende der Vereine oder deren Stellvertreter	
e) Ehrenmitglieder des KSSV	gem. § 15
2. Zur Gesamtvorstandssitzung können Funktionsträger der Vereine oder deren Stellvertreter zusätzlich eingeladen werden.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a) Beratung des erweiterten Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
 - b) Bestätigung der vom erweiterten Vorstand kommissarisch eingesetzten Mitglieder bis zur Wahl durch die nächste Delegiertenversammlung (§ 10 Ziff. 4)
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 15 Ziff. 2)
 - d) Wahl der Referenten in den Sportwaffenarten
 - e) Wahl des Referenten Leistungsnadeln
 - f) Wahl des Referenten für Jugend und Sport
 - g) Wahl des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Wahl des Referenten für Waffenrecht
 - i) Wahl des RWK – Leiter
 - j) Wahl des stellv. RWK – Leiter
4. Der Gesamtvorstand soll vom 1. Kreisvorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
5. Die Einladung zur Gesamtvorstandssitzung hat 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Der 1. Kreisvorsitzende oder sein Vertreter muss den Gesamtvorstand einberufen, wenn 15 (fünfzehn) seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen. Der Antrag ist unter Angabe des Grundes an den 1. Kreisvorsitzenden zu stellen. Der Antrag muss von

allen Antragstellern unterschrieben sein.

7. Erfolgt die Einberufung hierzu nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
8. Beschlussfassungen: siehe § 18 Ziff. 2
9. Über den Verlauf der Gesamtvorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist spätestens 4 Wochen nach der Gesamtvorstandssitzung den Mitgliedern des Gesamtvorstandes bekanntzugeben (mittels Veröffentlichung in einem gesicherten Bereich des KSSV im Internet (Cloud) oder per E-Mail an die Mitglieder zu senden. Einsprüche sind bis zum 60. Tag nach der Gesamtvorstandssitzung an den Vorstand einzureichen. Danach gilt die Niederschrift als genehmigt. Über etwaige Einsprüche entscheidet die nächste Gesamtvorstandssitzung.

§ 12

Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KSSV.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorstand gem. § 9 Ziff. 1
 - b) Erweiterter Vorstand gem. § 10 Ziff. 1
 - c) Sportausschuss gem. § 13 Ziff. 1
 - d) Delegierte der Vereine gem. § 5 Ziff. 2
 - e) Ehrenmitglieder gem. § 15 Ziff. 3
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - c) Wahl des erweiterten Vorstandes gem. § 10 Ziff. 1 a - e
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl des Ehrenrates
 - f) Bestätigung der Wahl der Kreisdamenleiterin
 - g) Bestätigung der Wahl der stellv. Kreisdamenleiterin
 - h) Bestätigung der Wahl des Kreisjugendleiters
 - i) Bestätigung der Wahl des stellv. Kreisjugendleiters
 - j) Festsetzung des Kreisbeitrages gem. § 7 Ziff. 1
 - k) Satzungsänderungen
 - l) Ernennung zum Ehrenkreisvorsitzenden
 - m) Aufnahme von Vereinen
 - n) Auflösung des KSSV
4. Die Delegiertenversammlung soll innerhalb der ersten 4 Monate des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Kreisvorsitzenden oder seinem Vertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 21 (einundzwanzig) Tage vorher, schriftlich einberufen.
5. In Ausnahmefällen, in denen eine Delegiertenversammlung im angegebenen Zeitraum

nicht durchgeführt werden kann (z.B. aufgrund von Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen), kann die Delegiertenversammlung entweder auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres verschoben oder virtuell (digital) durchgeführt werden.

6. Der 1. Kreisvorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen von den Organen des KSSV oder den mittelbaren Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden, um sie in die Tagesordnung aufnehmen zu können.
8. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, oder verspätet eingegangener Anträge, bedarf einer "3/4" Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, vor Bekanntgabe der Tagesordnung.
9. Satzungsänderungen, oder eine Beschlussfassung über die Auflösung des KSSV, bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung kann, unter Angabe der Gründe und des Zweckes, von mindestens 15 (fünfzehn) Mitgliedern (Vereine), verlangt werden (s. BGB § 37).
11. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die Mitglieder des Sportausschusses, die Ehrenmitglieder und jeder Delegierte haben je eine Stimme.

Mehrfachfunktionsträger haben nur eine Stimme!

12. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist spätestens 4 Wochen nach der Delegiertenversammlung zuzustellen. Einsprüche sind bis zum 60. Tag nach der Delegiertenversammlung an den Vorstand einzureichen. Danach gilt die Niederschrift als genehmigt. Über etwaige Einsprüche entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

§ 13

Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss ist für alle Angelegenheiten des "Schießsportes" beratend zuständig. Er legt die Beratungsergebnisse in Form von Empfehlungen zur Beschlussfassung und Weiterleitung dem Vorstand vor. Bei Klärungsbedarf oder Ablehnung gehen sie gegebenenfalls an den Sportausschuss zu weiteren Beratungen zur Neuvorlage zurück.
2. Dem Sportausschuss gehören an:
 - a) Kreisschießsportleiter (Verwaltung)
 - b) Kreisschießsportleiter (Leistungssport)
 - c) Kreisschießsportleiter (Aus- u. Fortbildung)
 - d) Kreisschießsportleiter (Breitensport)
 - e) Kreisdamenleiterin
 - f) stellv. Kreisdamenleiterin
 - g) Kreisjugendleiter
 - h) stellv. Kreisjugendleiter
 - i) RWK - Leiter

- j) stellv. RWK - Leiter
- k) Referent Waffenrecht
- l) Referenten in den Sportwaffenarten
- m) Referent für Jugend und Sport

3. Der Sportausschuss, unter Vorsitz des Kreisschießsportleiters (Verwaltung), nimmt die Aufgaben eines Sportgerichtes wahr.

4. Bei Angelegenheiten an denen der Kreisschießsportleiter (Verwaltung) beteiligt ist, muss ein anderer Sportgerichtsvorsitzender eingesetzt werden. Der Sportausschuss ist zuständig für die Zusammensetzung des Trainer- und Lehrstabes.

5. Der Sportausschuss schlägt dem Gesamtvorstand folgende Funktionsträger zur Wahl vor:
 - i) RWK - Leiter
 - j) stellv. RWK – Leiter
 - k) Referenten in den Sportwaffenarten
 - l) Referent für Jugend und Sport
 - m) Referent für Waffenrecht

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob alle Belege vorliegen, die Einnahmen des KSSV vollständig sind und die Gelder des KSSV, gemäß der Satzung und den Beschlüssen des KSSV, verwendet wurden.
2. Dem KSSV müssen für diese Aufgabe 2 Kassenprüfer zur Verfügung stehen. Für den Ausfall eines Kassenprüfers muss ein gewählter Ersatzmann zur Verfügung stehen.
3. Die Delegiertenversammlung wählt die Kassenprüfer auf 2 Jahre. Sie dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer muss ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach zwei Jahren aus. Wiederwahl ist nach einem Jahr zulässig.
5. Der Kassenprüferersatzmann wird jährlich für ein Jahr gewählt.
6. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen, möglichst nach Beendigung des Geschäftsjahres.
7. Über die durchgeführte/n Buchprüfung/en sind Berichte zu erstellen, denen zu folge dem Kreisschatzmeister und dem erweiterten Vorstand durch die Delegiertenversammlung Entlastung erteilt werden kann (§ 12 Ziff. 3 b).

§ 15

Satzung

Ehrenmitgliedschaft (s. Ehrungsordnung)

1. Nach ehrenhaftem Ausscheiden eines amtierenden 1.Kreisvorsitzenden, kann die Delegiertenversammlung diesen zum Ehrenkreisvorsitzenden, mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand, wählen.
2. Einzelpersonen, die sich um den Schießsport und das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (s. Ehrungsordnung).
3. Die Ehrenmitglieder gehören zum Gesamtvorstand und haben dort Sitz und Stimme. Sie können kein Amt im Vorstand gem. § 9 Ziff. 1 des KSSV bekleiden.

§ 16 Ehrenrat

1. Für die Entscheidung von Streitfällen im KSSV Helmstedt wird ein Ehrenrat gewählt; er ist dafür ausschließlich zuständig.
2. Der Ehrenrat ist kein Organ des KSSV oder seiner Gliederungen.
3. Seine Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
 - a) Sie sollen Erfahrungen in der Vereinsführung haben.
 - b) Während ihrer Amtszeit sind sie keine Delegierte ihres Vereins und dürfen nicht dem Gesamtvorstand des KSSV Helmstedt angehören (§ 12 Ziff. 1a – e).
 - c) Aus jedem Mitgliedsverein des KSSV Helmstedt darf nur ein Vertreter mitwirken.
 - d) Die Mitglieder des Ehrenrates sind als Gäste zur Gesamtvorstandssitzung und zur Delegiertenversammlung einzuladen.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates sind bei ihrer Entscheidung an die Satzungen und Ordnungen des KSSV, des NSSV und des DSB gebunden. Sie haben in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
5. Der Ehrenrat besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung, jeweils auf 3 (drei) Jahre gewählt werden (§ 12 Ziff. 3e). Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates aus, so hat auf der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl zu erfolgen.
6. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
7. Der Ehrenrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden.
8. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung; sie ist vom erweiterten Vorstand des KSSV Helmstedt zu beschließen.

§ 17

Wahlen, Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - **Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.**
Ausnahme s. § 9 Ziff. 6 (Vorstand)
3. Die Wahlen zum Vorstand haben in allen Positionen **einzel**n zu erfolgen. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich erfolgen.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den Spitzenbewerbern.
5. Blockwahlen sind für die Referenten und dessen Stellvertreter, den RWK-Leiter und dessen Stellvertreter und den Mitgliedern des Ehrenrats zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Um das Wahlverfahren abzukürzen werden alle im Vorfeld bekannten Kandidaten vor der Wahl namentlich benannt und vorgestellt. Liegt die Bereitschaft der Kandidaten zur Kandidatur vor, können alle zu wählenden Positionen in einem Wahlgang gewählt (Blockwahl) werden, soweit die Versammlung einstimmig zustimmt. Stehen mehrere Bewerber für ein Ehrenamt zur Verfügung, so ist hier eine Einzelwahl durchzuführen.
7. Beschlüsse und Wahlen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Briefwahl sind bei Delegierten-, Vorstands-, Gesamtvorstandsversammlungen und allen Ausschüssen zulässig, aber nur dann gültig, wenn sich mindestens 50% der Stimmberechtigten daran beteiligt haben.
8. Alle Sitzungen und Versammlungen können grundsätzlich virtuell (digital) oder als Präsenzversammlungen durchgeführt werden. Hybride Versammlungen (Präsenzversammlung mit Teilnahmemöglichkeit im Wege elektronischer Kommunikation) sind unzulässig. Bei den virtuellen (digitalen) Versammlungen sind alle Regeln und Fristen wie bei den Präsenzveranstaltungen einzuhalten.
9. Sämtliche Wahlen führt der Vorsitzende oder der gewählte Versammlungsleiter durch. Die Wahl des 1. Kreisvorsitzen des KSSV leitet ein Ehrenmitglied/Versammlungsleiter, der aus dem Kreis der Delegierten zu wählen ist.
10. Delegierte für den Landesschützentag und den Deutschen Schützentag werden vom Vorstand ernannt. Auf Antrag können die Delegierten für die Schützentage auch während der Delegiertenversammlung des KSSV gewählt werden.
11. Sämtliche Organe des KSSV, des Ehrenrates und der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse und Auftrag des KSSV entstandenen Auslagen für

Reisekosten, Spesen, Telefon- und Portokosten werden nach den tatsächlichen Aufwendungen (Belegen) erstattet.

12. Allgemeine Schriftverkehre (z.B. Einladungen der Delegierten zur DV) innerhalb des KSSV sind mittels E-Mails ausreichend und zulässig.

13. Satzungsänderungen oder Auflösung des KSSV siehe § 12 Ziff. 9.

§ 18

Beurkundung der Beschlüsse

1. Ergebnisse der Wahl:

- a) Erweiterter Vorstand
 - b) Ehrenrat
 - c) Kassenprüfer
- sind zu protokollieren.

2. Alle Beschlüsse der Organe:

- a) Vorstand
 - b) Erweiterter Vorstand
 - c) Gesamtvorstand
 - d) Delegiertenversammlung
- sind zu protokollieren

§ 19

Antrag und Widerspruch

1. Jedes Mitglied des KSSV ist berechtigt Anträge zu stellen.

2. Wird ein Antrag abgelehnt, hat die Benachrichtigung in schriftlicher Form zu erfolgen.

3. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch zu.

4. Der Widerspruch ist bei dem Organ des KSSV einzulegen, das den Antrag abgelehnt hat.

5. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form einzureichen.

§ 20

Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), nur innerhalb der Schützenorganisation.

2. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Verbandes unterliegen dem Datenschutz

gem. der Satzung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V.. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des NSSV, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat Kraft Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.

3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereins- und Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
4. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten wenn mehr als 9 Mitglieder mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 21

Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung des KSSV oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Kreissportbund Helmstedt e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Akten und Inventar des aufgelösten Verbandes verbleiben bei dem Mitgliedsverein, der den letzten 1. Kreis-Vorsitzenden stellt.

§ 22

Jugendordnung

Die Jugendordnung des KSSV Helmstedt e.V. ist fester Bestandteil dieser Satzung.

§ 23

Rechtskraft alter Satzungen

Mit der Annahme dieser Satzung treten alle bisherigen Satzungen und deren Änderungen außer Kraft.

Kreissportschützenverband HELMSTEDT von 1951 e.V.

geändert: Helmstedt, den 11. März 1972
Helmstedt, den 03. April 1973
„ Helmstedt, den 11. Sept 1979
„ Helmstedt, den 07. März 1987
„ Helmstedt, den 04. März 2001
„ Helmstedt, den 01. März 2003
„ Helmstedt, den 05. März 2005
„ Helmstedt, den 02. März 2014
„ Helmstedt, den 06. März 2016
„ Helmstedt, den 12. März 2017
„ Helmstedt, den 03. März 2019
„ Helmstedt, den 03. April 2022

gez. *Thomas Reineke*
1. Kreisvorsitzender

gez. *N.N*
2. Kreisvorsitzender

gez. *Petra Blau-Krischke*
Kreisschifführerin

gez. *Klaus Severitt*
Kreisschatzmeister

gez. *Martin Tomicki*
Kreisschießsportleiter
(Verwaltung)

gez. *Burkhard Rademacher*
Kreisschießsportleiter
(Leistungssport)

gez. *Erika Spoida*
Kreisdamenleiterin

gez. *Dagmar Tauermaun*
Kreisjugendleiterin